

## Verfahren zur Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen des EU-Frühwarnsystems

Stand: 11. Januar 2011

– nach Evaluation überarbeitete, zwischen der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, der Bürgerschaftskanzlei, der Europaabteilung des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und der Senatskanzlei abgestimmte Fassung; vom Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit in seiner Sitzung vom 18. Januar 2011 als Grundlage der künftigen Praxis zustimmend zur Kenntnis genommen

1. Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund leitet alle durch den Bundesrat übermittelten umgedruckten „Frühwarndokumente“ schnellst möglich an die Bürgerschaftskanzlei weiter. Dabei wird der voraussichtliche Zeitpunkt der abschließenden Beratung im Bundesrat benannt.

(Anmerkung: Nicht alle Frühwarndokumente werden durch den Bundesrat umgedruckt und gehen anschließend in das reguläre Bundesratsverfahren<sup>1</sup>. Der im Folgenden beschriebene Ablauf bezieht sich nur auf umgedruckte Dokumente, die in das Bundesratsverfahren Eingang finden.)

2. Die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund übermittelt alle nicht vertraulichen Berichtsbögen und Umfassenden Bewertungen der Bundesregierung, die dem Bundesrat gemäß Ziffer 3 der Anlage zu § 9 EUZBLG i.V.m. § 7 EUZBBG zugehen, an die Bürgerschaftskanzlei.
3. Nach der Übermittlung der Frühwarndokumente erfolgt die Beratung der EU-Gesetzesinitiativen in den Fachausschüssen des Bundesrates. Dabei wird – neben der fachlichen Bewertung des Vorhabens und ggf. der Erarbeitung bzw. Prüfung einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gem. §§ 3, 5 EUZBLG – auch die Frage einer eventuell zu erhebenden Subsidiaritätsrüge (Art. 6 Subsidiaritätsprotokoll) von jedem Land geprüft.

Zu beiden Punkten (fachliche Einschätzung wie auch Subsidiaritätsprüfung) übermitteln die bremischen Fachressorts den Spiegelreferenten bei der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund ihre Stellungnahme als Grundlage für die bremischen Voten in den Bundesratsausschüssen. Sollten die Ressorts im Rahmen der Subsidiaritätsprüfung zu unterschiedlichen Einschätzungen kommen, führt die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund in Abstimmung mit der EU-Abteilung schnellstmöglich eine konsolidierte Empfehlung herbei, bei der das

---

<sup>1</sup> Kriterien für den Umdruck von EU-Vorlagen:

- EU-Rechtsetzungsvorschläge, mit Ausnahme von Änderungsvorschlägen ohne große Relevanz und mit Ausnahme von Vorschlägen, die abseits jeder Länderkompetenz sind.
- Konsultationsdokumente (Grün- und Weißbücher), aber auch hier kein Umdruck, wenn keinerlei Länderkompetenz ersichtlich.

Kommissionsberichte werden in der Regel nicht umgedruckt, außer es besteht ländenseits der Wunsch, wie auch jedes andere Dokument auf Wunsch eines Landes umgedruckt werden kann.

Votum des in der Sache am stärksten betroffenen Fachressorts den Ausschlag geben sollte. Nach Beratung im federführenden EU-Ausschuss übermittelt die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund das gegebenenfalls konsolidierte Votum (bzw. die Einzelvoten der Ressorts, falls eine Konsolidierung nicht möglich war) zur Frage der Subsidiarität (Rüge: ja/nein/Enthaltung) an die Bürgerschaftskanzlei.

Eine Begründung des Votums zur Frage der Subsidiarität ist entbehrlich, wenn weder aus Bremen noch aus anderen Ländern Subsidiaritätsbedenken angemeldet wurden. (Hinweis: Die Voten sind bis zu einem entsprechenden Senatsbeschluss als vorläufig zu betrachten.)

4. Sollte von einem anderen Land die Absicht einer Subsidiaritätsrüge angezeigt werden, unterrichtet die Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund die betroffenen Fachressorts, die EU-Abteilung und die Bürgerschaftskanzlei.
5. Sofern beabsichtigt ist, die Erhebung einer Subsidiaritätsrüge im Bundesrat zu initiieren bzw. Anträgen anderer Länder zur Beantragung einer Subsidiaritätsrüge beizutreten, unterrichtet die Bevollmächtigte die Bürgerschaftskanzlei hierzu spätestens am Donnerstag vor der Senatsitzung über das entsprechende Votum<sup>2</sup>. Eine bis Montagmittag vor der Sitzung des Senats vorliegende Stellungnahme der Bürgerschaft wird in der Beschlussempfehlung für den Senat aufgeführt.
6. Die Bürgerschaftskanzlei wird über das Abstimmungsverhalten des Senats im Bundesrat bezüglich der „Frühwarndokumente“ im Rahmen des Kurzberichts der Bevollmächtigten informiert. Im Kurzbericht werden die Abstimmungen zu den Frühwarndokumenten optisch hervorgehoben.
7. Die Bürgerschaftskanzlei stellt alle genannten Dokumente den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten, internationale Kontakte und Entwicklungszusammenarbeit auf der passwortgeschützten Internetplattform des Ausschusses zur Verfügung.
8. Das Verfahren der Unterrichtung und Zusammenarbeit im Rahmen des „Frühwarnsystems“ wird bei Bedarf angepasst.

---

<sup>2</sup> Zur genaueren Befassung mit den einzelnen Vorhaben können die Empfehlungsdruksachen der einzelnen Fachausschüsse im Internet heruntergeladen werden unter [www.bundesrat.de](http://www.bundesrat.de).